Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 5

Artikel: Schutz des Kleingewerbes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578834

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schon lange faben fich bie Schweizerischen Mefferschmiebe in ihrem Erwerbe baburch beeinträchtigt, daß die schweizer. Soldatenmeffer auch bon Civilpersonen gum geringen Breise

bon Fr. 1. 80 gefauft und gebraucht wurden, fodaß ber Absat von Taschenmessern baburch zurückging. Der Messerschmiedeverband gelangte beshalb durch Bermittlung und Befürwortung des Centralvorstandes des schweizer. Gewerbevereins an bas eibgenössische Militarbepartement mit bem Gesuch, es möchte die Abgabe von Soldatenmessern an Civilpersonen untersagt und für Ersatbezäge durch Wehrmanner ber Preis bes Meffers auf Fr. 2. 80 festgefest werben. Das eibgenöffische Militarbepartement hat biefes fehr berechtigte Begehren einläglich geprüft und verfügt, bag

- 1. Außer ber Gratisgabe bes Meffers an bie Refruten, basfelbe nur noch zum Preise bon Fr. 2. 50, ftatt wie bisher gu Fr. 1. - und Fr. 1. 80 an Wehr= pflichtige zu verabfolgen fei.
- 2. Der Wehrmann, welcher das Solbatenmeffer als Refrut gratis erhalten hat und vor vollendeter Dienftzeit aus der Wehrpflicht entlaffen wird, das Meffer, wenn es bei ber Abgabe ber Ausruftungsgegenstände fehlt, mit Fr. 2. 50, ftatt Fr. 1. 80 zu vergüten habe.

- Fr. 2. 50, ftatt Fr. 1. 80 verabsolgt werden dürfen.
- 4. Wehrmanner, welche thre Meffer im Dienfte burch eigenes Berichulden beschädigen, aus eigenen Mitteln für die Reparaturkoften aufzukommen haben.

Der Berfauf von Solbatenmeffern an Civilpersonen mar von jeher untersagt. Es ift fehr zu begrüßen und zu ber= banten, bag bas Gibgen. Militarbepartement auf bie Begehren der ichweizerischen Mefferschmiede fo bereitwillig ein= getreten und biefelben' in ihrem Erwerbe gefdust hat.

Bur Regelung des Submiffionswesens.

So, wie die Anschauungen bei ben Behörden und ben maßgebenden Personen heute find, läßt fich von einer Regelung bes Submiffionsmefens in einer bem Sandwerte gunftigeren Beise "wohl sehr viel hoffen, doch wenig erwarten." Denn es ift keineswegs genügende Ausficht vorhanden, daß bie berechtigten Buniche bem fopflosen Jagen nach Arbeit nicht mehr Borichub gu leiften, in burchichlagender Beife berudfichtigt werben. — In einem Kantone wird gegenwärtig ber Berfuch gemacht, bei ben Behörden bahin zu wirfen, bak bas unterfte Angebot nicht berückfichtigt werden folle, wenn es mehr als gewiffe Prozente unter dem oberften oder mittleren bleibt. Bermutlich wird es mit biefem Borichlage geben wie mit vielen anderen. Und bas allergunftigfte gu erwartenbe Resultat ift, daß die Behörden nach Ginfichtnahme in ben Sachverhalt in einer Beife, die ihnen für die Butunft teine Berbindlichkeit auflegt, pringipiell die Annahme bes mittleren